

Bundesamt für Justiz
Faszikel-No. M-1807.
den 29. MAI 1979 +
Aktenstück-No. 20

Aktennotiz zuhanden von Bundesrat W. Ritschard betr.

PROBLEMKREIS PAKISTAN

Ueber die Nuklearpläne Pakistans und darüber, dass (nach amerikanischen und britischen Informationen) auch schweizer Firmen Pakistan mit nuklearen Ausrüstungen beliefern sollen, haben wir Sie bereits mehrmals informiert. Seither hat sich die Angelegenheit zugespitzt, indem die Amerikaner offenbar diese Sache als Druckmittel zur Durchsetzung ihrer Non-Proliferationspolitik gegen die Schweiz einsetzen wollen. Zudem ist in der Lausanner Zeitung "Tribune le Matin" heute morgen ein Artikel unter dem Titel "Verhilft die Schweiz Pakistan zur Atombombe" erschienen.

Deshalb seien hier kurz die neuesten Ereignisse samt ihrer Problematik wiederholt:

1. Die Schweiz wurde durch die US-Botschaft wiederholt darüber informiert, dass schweizerische Firmen Kontakte zu Pakistan pflegten, welches im Begriff sei, sich auf dem Umweg über ein umfangreiches Kernenergieprogramm Kernwaffen zu beschaffen (ähnliche Mitteilungen trafen auch von der britischen Botschaft ein). Das AEW als Bewilligungsinstanz für die Ausfuhr von kerntechnischen Ausrüstungen und Materialien ist verpflichtet, "Gesuche von besonderer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung" zusammen mit der Handelsabteilung und dem Rechtsberater EPD zu behandeln. Somit wurde der "Fall Pakistan" wiederholt unter den genannten Amtsstellen besprochen, obschon gar kein Gesuch für eine Ausfuhrbewilligung vorliegt. Nach dem heutigen Wissensstand fallen auch die durch schweizerische Firmen gelieferten oder noch zu liefernden Bestandteile gar nicht unter Bewilligungspflicht, und es bestehendementsprechend keine rechtlichen Grundlagen zur Verhinderung der in Frage stehenden Exporte.

Stellt man politische Ueberlegungen an, sieht die Angelegenheit ganz anders aus, indem die Schweiz als Mitglied des Atomsperrvertrages und des Londoner Clubs es sich kaum leisten kann, dazu beizutragen (und sei es nur indirekt), dass Pakistan sich Atomwaffen verschafft. Aus diesen Gründen erhielt das AEW den Auftrag mit den betreffenden Firmen zu sprechen, einerseits um sich über ihre Pläne zu informieren und andererseits um sie gegebenenfalls von einem solchen Geschäft abzuhalten. Die betreffende Sitzung zwischen Vertretern der interessierten Amtsstellen und der involvierten Firmen wird am Freitag, den 4. Mai im AEW stattfinden.



2. Von der schweizerischen Botschaft in Washington erhielten wir im Anschluss daran, dass die USA einen Teil ihrer Wirtschaftshilfe für Pakistan einstellte, die Mitteilung, dass angesichts der Ernsthaftigkeit der amerikanischen Proliferationsbesorgnis auch ein Risiko bestehe, dass schweizerische Lieferungen ins öffentliche Gespräch kommen könnten. Es bestehe auch die Möglichkeit, dass das Energiekommittee des Senats öffentliche Hearings zum Fall Pakistan abhalten werde.
3. Da aus amerikanischer Sicht die Schweiz bisher überhaupt nichts gegen eventuelle Exporte nach Pakistan unternommen hat, trat nun ein, worauf man sich schon lange gefasst hätte sein müssen: Der Energie- rat der schweizerischen Botschaft in Washington erfuhr -bis jetzt zwar erst inoffiziell- dass US-Kongressmitglieder versuchen werden, die Erteilung der sog. MB-10 Transportbewilligungen (Bewilligungsverfahren aufgrund des Kooperationsabkommens mit USA für Kernmaterialien, die aus den USA stammen oder dort behandelt wurden) von der schweizerischen Haltung gegenüber Pakistan abhängig zu machen. Ein solches Verhalten seitens der USA würde -auch wenn dies aus respektablen Gründen geschieht- in gewissem Sinne einer Erpressung gleichkommen, bei der die Schweiz jedoch am kürzeren Hebel sässe.
4. Die Angelegenheit Pakistan zeigt wieder einmal deutlich den Interessenkonflikt zwischen der schweizerischen Exportwirtschaft und der Elektrizitätswirtschaft, indem durch unverantwortliche Exporte einzelner Firmen die Versorgung der schweizerischen Kernkraftwerke, in gewissem Sinn deren Entsorgung und letztlich deren Betrieb überhaupt gefährdet wird.

1. Mai 1979 Hü

Wie der Atomsperrvertrag funktionieren sollte

Im Nukleargeschäft Pakistan - Schweiz hat der Atomsperrvertrag offenbar nicht funktioniert wie erwartet. Was hätte denn geschehen sollen?

Die Grundidee des Vertrages ist einfach und klar:

Der Verpflichtung keine Atombomben herzustellen und keinem Land und keiner Person bei der Entwicklung und Herstellung von Atombomben in irgendeiner Form direkt oder indirekt zu helfen, steht das unveräusserliche Recht gegenüber, alles unternehmen zu können zur friedlichen Nutzung der Atomkernenergie und dazu jede Unterstützung erhalten und geben zu dürfen. Da aber Atombombenherstellung und friedliche Nutzung der Kernenergie technisch miteinander verwandt sind, braucht es Kontrollen. Ziel dieser Kontrollen ist, fortlaufend den Nachweis zu erbringen, dass nicht unter dem Deckmantel der friedlichen Nutzung die Bombenherstellung vorangetrieben wird.

Wie immer, steckt der Teufel im Detail. Zum Beispiel in der Verknüpfung der Kontrollen mit dem Nuklear-Export. Wörtlich heisst der dazu wesentliche Teil des Kontrollartikels im Sperrvertrag:

"Jede Vertragspartei verpflichtet sich

- a) kein Grundmaterial oder besonderes spaltbares Material, oder
- b) keine Einrichtungen oder Materialien, die besonders konstruiert oder vorbereitet wurden für die Verarbeitung, den Verbrauch oder die Erzeugung besonderen spaltbaren Materials

an Nichtatomwaffenstaaten zur friedlichen Verwendung zu liefern, es sei denn, das Grundmaterial und das besondere spaltbare Material unterliege Kontrollen, wie sie in diesem Artikel gefordert werden."

Definitionsgemäss fällt angereichertes Uran, wie es in unseren Kernkraftwerken verwendet wird, unter den Begriff "besonderes spaltbares Material" und natürliches Uran unter den Begriff "Grundmaterial".

Um Klarheit zu schaffen darüber, was "besonders konstruierte oder vorbereitete Einrichtungen und Materialien" sind, hat man in jahrelanger Kleinarbeit im Zangger-Komitee Listen von Anlagen und Anlageteilen zusammengestellt. Sie heissen Auslöselisten (Trigger lists), weil die aufgeführten Gegenstände Kontrollen auslösen sollen. Eine ganze Anzahl von Staaten, auch die Schweiz, haben der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien (IAEO) mitgeteilt, sie würden sich an diese Listen halten. Im unterschriebenen und ratifizierten -auch von der Schweiz- Atomsperrvertrag, steht jedoch nach wie vor die allgemein formulierte Verpflichtung; für das Pakistan-Geschäft ist Absatz b) massgebend.

In dem Artikel in der NZZ vom 9.5.79 "Zur angeblichen "Atombombenhilfe" an Pakistan" argumentiert H. A., die gelieferten Einrichtungen zur Ein- und Ausspeisung von Uranhexafluorid in eine Anreicherungsanlage gehören nicht eigentlich zum sensitiven Teil des Anreicherungsprozesses selber. Sie seien nur ein Neben- oder Hilfsaggregat wie der Oeltank oder die Radiatoren bei einer Zentralheizung. Tatsächlich sind solche Anlageteile nicht auf der Auslöseliste erwähnt, auch nicht in der Bundesrätlichen Verordnung vom Mai 1978 über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie. Das heisst, diese Lieferungen wären nach dem Buchstaben auch nicht bewilligungspflichtig.

Wie steht es nun aber mit der Erfüllung der mit dem Beitritt zum Atomsperrvertrag übernommenen Verpflichtung, wie sie im zitierten Absatz b) des Kontrollartikels allgemein formuliert ist? Eine Ein- und Ausspeisevorrichtung für Uranhexafluorid kann für gar nichts anderes verwendet werden, als für

nukleartechnische Uranreinigungsverfahren oder eben zur Urananreicherung. Es handelt sich also nicht etwa um allgemein verwendbare chemische Apparaturen. Die pakistanischen Vertreter haben ausserdem - immer nach H. A. in der NZZ - Hilfsaggregate zur Urananreicherung bestellt. Kann man unter diesen Umständen noch behaupten, die Einrichtungen seien nicht für die Herstellung von besonderem spaltbarem Material konstruiert oder vorbereitet anzusehen? Ist es eine sinnvolle Nonproliferationspolitik, sich darauf hinauszureden, die gelieferten Einrichtungen seien in der Auslöseliste nicht aufgeführt? Welche Absichten haben die Verfasser des Atomsperrvertrages verfolgt?

Sie erwarteten nicht, dass alle Staaten im Stande sein werden, die politischen Hemmnisse überwinden und von Anfang an Vertragspartei werden zu können. Sie hofften jedoch, durch diese Exportklausel die Möglichkeit zu schaffen, für Kontrollen in Staaten, die nicht oder noch nicht Partei des Atomsperrvertrages sind, zu sorgen. Dadurch sollte ein schrittweiser Aufbau des Nachweises der ausschliesslich friedlichen Verwendung in allen Staaten erreicht werden. Es geht eindeutig nicht darum, der Exportindustrie das Geschäft zu verderben. Vielmehr, und so sollten wir das auch heute mit Bezug auf die Lieferungen an Pakistan verstehen, soll das Geschäft so durchgeführt werden, dass die Pakistani die ausschliesslich friedliche Verwendung der gelieferten Einrichtungen von der IAEA durch Kontrollen über das damit erzeugte spaltbare Material bestätigen lassen.

Was also hätte geschehen sollen, als die Lieferung an Pakistan zur Diskussion stand? Mir scheint selbstverständlich, dass ein Staat, der selber bereit ist, Kontrollen über alle und jede kerntechnische Tätigkeit im Lande anzunehmen, doch im Minimum Kontrollen über das von ihm gelieferten Einrichtungen erzeugte spaltbare Material verlassen müsste. Andernfalls

würde ja die freiwillig sich selbst auferlegte Beschränkung sinnlos. Die Ausarbeitung eines trilateralen, Pakistan - Schweiz - IAEA, Kontrollabkommens wäre über die üblichen diplomatischen Kanäle abzuschliessen. Nur wenn sich Pakistan weigern sollte, ein solches Kontrollabkommen, das immer auch die Verpflichtung zur ausschliesslich friedlichen Kernenergienutzung enthält, abzuschliessen, dann und nur dann müsste auf das Geschäft verzichtet werden. Das ist der Sinn der Nonproliferationspolitik, zu der sich die Schweiz durch Beitritt zum Atomsperrvertrag bekannt hat. Weder die derzeitigen Debatten um eine Nonproliferationspolitik mit weiteren Einschränkungen noch die Tatsache, dass man versucht, die Schweiz als Sündenbock hinzustellen bezüglich Lieferungen an Pakistan, die auch von andern Staaten vorgenommen wurden, und zwar ausdrücklich auf dem "sensitiven Gebiet", sollte uns vom geraden Weg einer gesunden Nonproliferationspolitik abhalten.

Dr. Rudolf Rometsch,
Präsident der NAGRA

Bis 1978 Leiter des Kontroll-
departementes der IAEA in Wien

14.5.79
Rom/hi

VERTRAULICH

5. März 1979 Hü/Ob

Protokollnotizen

der Sitzung vom 9. Februar 1979, 10.00 h im AEW
zwischen einer US-Delegation und Bundesvertretern betr. Non-Prolife-
ration.

Anwesende:

CH-Vertreter: Herren Dr. von Arx, EPD

Dr. Hauswirth, EPD

Dr. Laug, AEW

Frau Hüsler, AEW

US-Vertreter: Herren Guhin, Rector of office of non-proliferation,
State Departement (Vorsitz US-Delegation)
Calluci, Departement of Energy oder State Dep.
Powers, Oakridge (Experte Anreicherungsanlagen)
Kempe, (US-Botschaft)

Die US-Delegation, die ihren Besuch beim EPD kurzfristig angemeldet hatte, war offenbar auf einer Informationstournee in Ländern mit gut entwickelter Nuklear-Industrie (F, GB, NL, BRD, u.a.). Sie hatte zur Aufgabe, die Behörden dieser Länder über die Nuklearpläne Pakistans zu informieren.

Anknüpfend an Mitteilungen, die der Schweiz von Gross-Britannien und den USA im Herbst 1978 zugegangen waren, wurden uns folgende Informationen zuteil:

Alles deutet darauf hin, dass Pakistan daran ist, ein Kernwaffenprogramm zu entwickeln. Die USA sind darüber sehr besorgt, insbesondere wegen des Effektes eines solchen Vorhabens auf andere Staaten des Mittleren und Fernen Ostens und der allgemeinen Unstabilität dieser Region. Die USA sehen nun als, praktisch einzige Möglichkeit, die Realisierung der Pläne Pakistans zeitlich so lange zu verzögern, bis auf diplomatischen Weg eine Lösung gefunden werden kann. Diese zeitliche Verzögerung soll dadurch bewerkstelligt werden, dass den Pakista-

nern der Einkauf von sensiblen Einrichtungen verwehrt oder zumindest möglichst erschwert werden soll.

Pakistan versucht offenbar, auf 2 Wegen, nämlich über die Wiederaufbereitung (Plutonium) und über die Anreicherung (hoch angereichertes Uran), zu waffengrädigem Material zu gelangen.

Da es auf dem offiziellen Weg unter den üblichen Bedingungen nach NPTF und Londoner Richtlinien keine solchen Anlagen erwerben kann, wird der stückweise Ankauf versucht, z.T. über Strohmänner. Der stückweise Ankauf hat für Pakistan den Vorteil, dass viele Bestellteile solcher Anlagen von den Londoner Richtlinien, bzw. der Zangger-Liste, nicht oder nur am Rande erfasst werden (Grauzone). Diejenigen sensitiven Stücke, die auf keine Art aufzutreiben sind, wird es dann vermutlich selbst herzustellen versuchen.

Aus der "shopping-list" Pakistans, die den USA offenbar bekannt ist, muss geschlossen werden, dass vorerst eine Anreicherungsanlage gebaut werden soll.

Die wichtigsten Komponenten der Shopping-list lauten:

Shopping-list der kritischen Komponenten

1. Zentrifugen: (\emptyset 10 cm, h 150 cm, V 350 m/sec)

Mit ungefähr 2000 Zentrifugen könnte 1 Waffe pro Jahr hergestellt werden. Kritisch an den Zentrifugen sind vor allem:

- die kleinen, sehr präzisen flexiblen Kugellager-Gelenke und
- die Nadellager für die rotierende Achse.

2. Antriebssysteme: Hochfrequenz Inverter (600-2000 Hz)

3. Hochvakuumsystem: - kleine Diffusionspumpen
- Mess- und Kontroll-Systeme (Computerisiert)
- Schnellschliess-Ventile

Wegen der hohen Drehzahl müssen die Zentrifugen im Hochvakuum arbeiten. Dies bedingt ein äusserst zuverlässiges Hochvakuumsystem mit hochwertiger Ueberwachung. Ferner stellt die Handhabung des UF6 unter diesen Bedingungen höhere Anforderungen.

Im übrigen wurde den Schweizer Vertretern unter dem Siegel der Vertraulichkeit ein Dokument folgenden Inhalts übergeben:

"For Switzerland

The following items are among those that have been or are scheduled to be shipped to Pakistan by the Swiss Company VAKUUM APPARATE TECHNIK:

diffusion pumps

vacuum gas handling unit

binary coded digital printer

helium leak detector

compensators with gaskets and combi-flanges

bellows-sealed straight through valves

negatives for etching centrifugal bearings

combi-flange connections for aluminium tubes and tubing

We are also concerned about reports that representatives of VAKUUM APPARATE TECHNIK have been or soon will be consulting in Pakistan with representatives from the secret Pakistani enrichment program."

Die Schweiz wird gebeten, dem nachzugehen und die US-Botschaft, wenn möglich, zu informieren (Zusammenarbeit und gegenseitige Information um Zeit zu gewinnen).

Die US-Delegation hat jedoch Verständnis für den Schweizerischen Einwand, dass nur in dem Rahmen kontrolliert werden kann, für den eine rechtliche Grundlage besteht. Dies bedeutet eine Kontrolle der Ausfuhren nach der Verordnung vom 17. Mai 1978 über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiet der Atomenergie (ein Ex. davon wird der US-Delegation zur Kenntnis überlassen).

Auch in den USA sind die Kontrollen sehr schwierig durchzuführen, ob-
schon bessere Rechtsgrundlagen bestehen.

US-Rechtsgrundlagen:

1. Classification guide: alle darin klassifizierten Informationen sind kontrollpflichtig
2. Atomic energy act von 1954: keine nuklearen Materialien und Aus-
rüstungen dürfen ohne Bewilligung ins
Ausland gebracht werden.
3. Non Proliferation act von 1978: Wenn ein Experte weiss, oder Grund
zur Annahme hat, ein Bestandteil
sei für eine Kernanlage bestimmt,
braucht er eine Bewilligung.
4. Ueberwachung durch die Nuclear Regulatory Commission (NCR) und
das Departement of Commerce,

Für die Ausfuhr wird ein sog. End-use-statement (Garantieerklärung
über letztliche Verwendung) gefordert.

15. Februar 1979

sig. L. Hüsler

o.324.22.Pak. - RS/ba

Bern, den 8. März 1979

VERTRAULICHN O T I Z für den
DEPARTEMENTSCHEF

(Aubert)



282,325			
			tz. Erl.
1A			
März 1979			
Gesamt.			

Nukleare Pläne Pakistan's

Am 7. März 1979 wurde der Unterzeichnende von Geschäftsträger Crowley und vom zweiten Mitarbeiter der USA-Botschaft in Bern aufgesucht. Gesprächsthema: pakistanische Forschungs- und Entwicklungspläne auf nuklearem Gebiet mit politischem beziehungsweise militärischem Hintergrund. Zweck des Besuches war es, den schweizerischen Behörden gegenüber einmal mehr die amerikanische Besorgnis zu unterstreichen wegen der raschen Fortschritte des pakistanischen Nuklearprogrammes, und gleichzeitig auf die bedeutsame Hilfe aufmerksam zu machen, die Pakistan dabei von ausländischen, u.a. schweizerischen Firmen, erhält. Verbunden mit diesen Erklärungen war die Bitte an die schweizerische Regierung, die interessierten schweizerischen Firmen von weiteren Lieferungen einschlägigen Materials nach Pakistan abzuhalten. Eine solche Bitte war schon früher vorgebracht worden; sie wurde bei dieser Gelegenheit in dringlicherer Form und auf höherem Niveau wiederholt. Crowley schloss mit dem Hinweis, dass Washington dieses Thema für ernst genug halte, um es möglicherweise anlässlich Ihres Besuches in den USA nochmals aufzugreifen.

Die USA stützen ihre Intervention auf ein doppeltes Argument: Einerseits die nukleare Proliferation in einer politisch unstablen Zone, andererseits die subtile Umgehung einer internationalen Vereinbarung auf Regierungsebene (sogenannter Londoner-Klub) durch Einzelunternehmungen, die sich nicht an die Absprachen ihrer Behörden halten.

- 2 -

Nach Aussagen Geschäftsträger Crowley's sind analoge Demarchen seitens der USA auch in Bonn, Paris und London erfolgt. Tatsächlich seien am fraglichen Projekt neben schweizerischen auch deutsche, französische und englische Firmen beteiligt. Es sei nicht auszuschliessen, dass die betroffenen Schweizerfirmen mit deutschen Partnern für Pakistan zusammenarbeiten.

Weitere Einzelheiten zum amerikanischen Anliegen gehen aus beiliegender Notiz hervor, die vom amerikanischen Geschäftsträger dem Unterzeichnenden überreicht wurde. Ohne materiell darauf einzugehen, wurde den Besuchern zugesagt, dass die zuständigen Instanzen den Fall umgehend prüfen werden.

Auf die Beurteilung der politischen Lage in Pakistan und Nachbargebieten sowie den Stand der bilateralen Beziehungen USA - Pakistan angefragt, zeigten sich die Gesprächspartner skeptisch. Die Zeit enger "freundschaftlicher" Beziehungen ist vorbei und hat einer bloss "freundlichen" Atmosphäre Platz gemacht. Die CENTO ist zu faktischer Bedeutungslosigkeit herabgesunken und Pakistan hat seinen Rang als militärischer Verbündeter weitgehend eingebüsst. Washington ist der Ansicht, dass es sehr wenig tun könne, um den Gang der Ereignisse in dieser Weltregion zu beeinflussen. Immerhin wird sich eine Neuüberprüfung der politischen und militärischen Verhältnisse im nördlichen Teil des Indischen Ozeans aufdrängen.

* * *

Zur Sache wurde intern in Aussicht genommen, alle verantwortlichen Stellen so rasch wie möglich zu orientieren und das amerikanische Gesuch konferenziell zu behandeln (zunächst nur EPD, dann mit EVD und EVED). Eine diskrete informatorische Sondierung in Bonn, Paris und London könnte eventuell von Nutzen sein. Sie werden um Ihr Einverständnis mit diesem Vorgehen gebeten.

Weitnauer

A. Weitnauer

Kopien:

- WR
 - BI
 - AX
 - IS
 - BRE
 - HT
 - EVD, Handelsabteilung, Dr. Madöry
 - EVED, Amt für Energiewirtschaft, Prof. Zangger
 - RS
 - GH
-
- Schweizerische Botschaft, Washington
 - Schweizerische Botschaft, London
 - Schweizerische Botschaft, Paris
 - Schweizerische Botschaft, Bonn

Kopie für das Amt für Energiewirtschaft (Prof. Zangger)

o.713.333. - AX/HR/sy

3003 Bern, den 8. März 1979

VERTRAULICH

A k t e n n o t i z

"Nukleare" Exporte

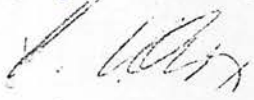
Nach telephonischer Voranmeldung von heute morgen, besucht mich Herr Brown von der britischen Botschaft um 15.00 Uhr in meinem Büro. Er bezieht sich auf seine Vorsprache vom 1. November 1978 (in meiner Abwesenheit bei Herrn Boillat) und die damals überreichten beiden vertraulichen Papiere betreffend die Gefahr der Kernwaffenentwicklung in Pakistan und die dadurch allenfalls notwendig werdende Erweiterung der Liste des Londoner Klubs. Heute erklärt er nun, seine Regierung verfüge über Informationen, wonach die schweizerische Firma VAT (Vakuum-Apparate-Technik) Ventile zu einer Vakuumanlage für eine Anreicherungsanlage in Pakistan liefere. Ausserdem betätige sich dieselbe Firma als "Consultant". So seien schweizerische Fachleute bereits in Pakistan und umgekehrt pakistanische Experten in der Schweiz gewesen. Seine Regierung sei äussert besorgt über die Situation. Die erwähnten Ventile seien für die Anreicherungsanlage von vitaler Bedeutung und wenn man ihre Lieferung verhindere, könne das pakistanische Kernwaffenprogramm zumindest erschwert werden. Man sollte daher den Export der fraglichen Bestandteile möglichst rasch unterbinden. England habe z.B. die Vakuumtechnik der Exportkontrolle unterstellt. Der britische Vorstoss läuft offensichtlich parallel zu entsprechenden amerikanischen Demarchen vom 9. Februar und 7. März des laufenden Jahres.

Meine vorläufige Antwort lautet folgendermassen:

- Die Schweiz hat Verständnis für dieses Problem und ist, als Mitglied des Atomsperrvertrages, nicht an der Entstehung einer neuen Kernwaffenmacht interessiert.
- Unsererseits wird sicher alles unternommen, was aufgrund der bestehenden Gesetze und Verordnungen möglich ist.
- Es handelt sich hier jedoch um ein sogenanntes Grauzonen-Problem, indem die fraglichen Bestandteile in den Londoner Richtlinien nicht explizit aufgeführt sind, sondern allenfalls nur unter gewisse allgemein gefasste Formulierungen subsumiert werden können. Nach dem schweizerischen Konzept der Exportkontrolle, welche nicht auf dem sogenannten "end-use-statement"-System, sondern auf einer Liste der zu kontrollierenden Güter beruht, können solche zusätzlichen, der grauen Zone angehörenden Gegenstände ohne Ergänzung der Liste kaum erfasst werden.
- Für die Durchführung der Kontrolle des Technologietransfers für welche wir im Londoner Klub einen Vorbehalt anbringen mussten, bedarf es sogar einer Ergänzung des Atomgesetzes, welche bis jetzt aus bestimmten Gründen (laufende Ergänzung für interne Probleme) noch nicht durchgeführt werden konnte.
- Ausserdem sind gerade jene Staaten dafür verantwortlich, dass die Liste des Londoner Klubs hinsichtlich Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen keine Angaben betreffend kritische Bestandteile enthält, die die entsprechende Technologie kennen, sie aber nicht preisgeben wollten. Die Schweiz hat sich bereits im Rahmen des Zangger-Komitees dafür eingesetzt, dass nicht nur für Reaktoren, sondern auch für die beiden eben erwähnten Anlagentypen solche Einzelheiten aufgeführt werden sollten. Die jetzigen Schwierigkeiten sind eine Folge der Ablehnung der damaligen schweizerischen Vorschläge.

- + - Gegenwärtig dürfte somit ein Gespräch mit in Betracht kommenden schweizerischen Unternehmen, bei welchem die Problematik dargestellt und auf die Konsequenzen für Private und Staat hingewiesen wird, die am schnellsten realisierbare Massnahme sein.

x als Zg dies an der Sitzung vom 15.2.79 vorschlag,
was an vor allem Madöry u.a. von Arx
dagegen.


(von Arx)

- Kopien an:
- Herrn Botschafter Weitnauer
 - Herrn Botschafter Bindschedler
 - Herrn Rüegg
 - Amt für Energiewirtschaft (Prof. Zangger)
 - Handel (Dr. Madöry)
 - Herrn v. Arx
 - Herrn Hauswirth

RECHNUNG

~~Ki~~ z.K.

VERTRAULICH

La / Hu

Bitte besp.
li

11. Juli

10.00 h bei 2g

dodis.ch/54240

Eintrag von ARW: 21. 8. 79



VAT AKTIENGESELLSCHAFT

FÜR VAKUUM-APPARATE-TECHNIK HAAG (SCHWEIZ)



ADRESSE: CH 9499 HAAG
TELEFON: (085) 7 15 85
TELEX: 74 162 VAT CH
TELEGRAMME: VATAG HAAG/RHEINTAL
BANKVERBINDUNG:
BANK IN BUCHS AG, CH 9470 BUCHS SG

AMT FUER ENERGIEWIRTSCHAFT
Postfach

3003 B e r n

IHR ZEICHEN --
IHR SCHREIBEN --
UNSER ZEICHEN 15185/GU
HAAG, 1977-06-21

Betrifft: AUSFUHRGESUCH FUER 1 VAKUUMANLAGE

Sehr geehrte Herren,

Ein Ausfuhrgesuch gemäss beiliegender Photokopie wurde der Sektion für Ein- und Ausfuhr unterbreitet - diese Amtsstelle ersuchte uns, auch Sie über die vorgesehene Ausfuhr zu unterrichten.

Die betreffende Anlage dient zur Ueberführung von Uranium-Hexafluorid (UF₆) von der festen in die gasförmige Phase einerseits und zum Verflüssigen von gasförmigem UF₆ andererseits. Diese Vorgänge erfolgen unter Vakuum. Für die Verflüssigung wird das Gas an den Kaltwänden von Wärmetauschern desublimiert und anschliessend durch Ausheizen verflüssigt und in Behälter abgefüllt.

Für den Bau solcher Anlagen ist kein spezielles, den chemischen Prozess betreffendes Know-How notwendig. Von grösster Wichtigkeit hingegen ist der Korrosionsschutz, wirken doch Verbindungen des Mediums mit Wasser infolge der Bildung von Flußsäure äusserst korrodierend. Solche Anlagen können grundsätzlich von jedem Chemieanlagenbauer gebaut werden.

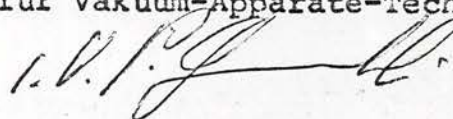
./.

Handelsübliche Aluminiumlegierungen für die Verrohrung, Autoklaven, Kühlaggregate, Vakuumpumpen, Mess- und Regelgeräte werden für den Aufbau verwendet.

Sollten Sie zwecks näherer Abklärung des Gesuches unseren Besuch wünschen, so stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Ihrer Nachricht sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VAT AKTIENGESELLSCHAFT
für Vakuum-Apparate-Technik



Bern, 13. Juli 1977
Hü/Ts

Bemerkungen des AEW zum Ausfuhrgesuch der VAT-Aktiengesellschaft
über eine Vakuumanlage

(im Hinblick auf die Sitzung von Mittwoch, 20. Juli 1977)

Sachverhalt

Unter der Regie der VAT soll unter Mitwirkung von zwei weiteren Schweizer Firmen (eine davon ist offenbar Sulzer) eine Vakuumanlage nach Pakistan geliefert werden. Die VAT würde zu dieser Anlage lediglich die dafür benötigten besonderen Regulierventile liefern, aus geschäftlichen Gründen jedoch für die gesamte Anlage verantwortlich zeichnen. Die Anlage soll einen Wert von rund 7 Mio. Fr. aufweisen. Die Anlage dient der Zu- und Ablieferung (Ueberführen von Uranium-Hexafluorid von der festen in die gasförmige Phase/Verflüssigen von gasförmigem U.-Hexafluorid) einer für die Anreicherung von Uranium vorgesehenen Isotopentrennungsanlage.

Die Anlage ist also im eigentlichen Sinn eine "Hilfsanlage" zu der eindeutig "sensitiven" und damit unter die Bestimmungen des NPT und des Londoner Clubs fallenden Isotopentrennungsanlage.

Für die gesamte Anlage ist eine Jahreskapazität von 15 t bei einem Anreicherungsgrad von max. 3,5% (was nicht kontrollierbar!) vorgesehen.

Nicht bekannt ist, ob die Anlage in Pakistan in privater oder öffentlicher Hand sein wird und es war auch nie die Rede davon, sie würde einer internationalen Kontrolle (IAEO) unterstellt.

Inoffiziell wurde von den pakistanischen Mittelsleuten den Vertretern der VAT gegenüber erwähnt, die Anlage solle dazu dienen, einen 5-Jahresplan, nach dessen Ablauf jedes Dorf in Pakistan elektrifiziert sein solle, ohne fremde Abhängigkeit zu verwirklichen.

- 2 -

Kommerzieller Vertrag abgeschlossen unter Vorbehalt der Erteilung der Ausfuhrbewilligung. Liefertermin: Juni 1978. Fabrikationsaufnahme dringlich; VAT wagt sie jedoch nicht aufzunehmen, ohne Zusage für Ausfuhrbewilligung.

Nach Aussage der VAT ist für den Bau der geschilderten Anlage kein spezielles, den physikalisch-chemischen Prozess betreffendes Know-How nötig, vielmehr handle es sich um eine Chemieanlage, die grundsätzlich von jedem Chemieanlagenbauer hergestellt werden könnte.

Erwägungen des AEW

Die Sache ist nach den Vorschriften des Atomsperrvertrages und den Guidelines des Londoner Clubs zu überprüfen.

A. NPT

Danach besteht für die Schweiz die Verpflichtung "Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen", wenn der Empfänger bestimmte (ebenfalls umschriebene) Sicherheitsvorschriften erfüllt. Die sog. Trigger-Liste und deren Anhang umschreiben, was alles für Artikel unter die erwähnte Bestimmung fallen. (Trigger List 2.5.1., Annex lit. F.). Die betreffende Anlage fällt unseres Erachtens nicht darunter, da sie lediglich ein Hilfsgerät (wenn auch ein wichtiges) und keinen Hauptbestandteil (major item) darstellt.

B. Londoner Club

Der L.Cl. stellt ebenfalls auf die Trigger-Liste ab, unterstellt jedoch auch das Know-How über die betreffenden Artikel gewissen Sicherheitsbestimmungen. Da die Guidelines des Londoner Clubs nicht den Charakter verbindlichen Rechts aufweisen (Agreement)

und nach schweizerischem Recht die Grundlage zu einer Ueberprüfung des Technologie-Transfers fehlt, erübrigt es sich zu prüfen, ob neben der Anlage noch Know-How mitgeliefert wird. Eine solche Ueberprüfung muss jedoch für den Zeitpunkt des Vorliegens einer Rechtsgrundlage vorbehalten werden.

Schlussbemerkungen

Unter der Annahme der Richtigkeit der Angaben der VAT kommt das AEW zu folgendem Schluss:

Nach den rechtlichen bzw. technischen Grundlagen (NPT, Guidelines des Londoner Clubs) bildet die Ausfuhr der genannten Anlage wohl einen Grenzfall; eine Erschwerung der Ausfuhr liesse sich mit den heutigen Mitteln nicht ohne weiteres begründen.

Vom politischen Standpunkt aus ist jedoch zu beachten, dass die Sache ein sog. "heisses Eisen" darstellt, indem die Schweiz Mühe hätte, ihre Verantwortung abzulehnen, wenn Pakistan mittels der geplanten Isotopentrennanlage ein Kernsprengkörper herstellen würde, was sicherlich in den Bereich des Möglichen zu ziehen ist. Da entsprechende Vorwürfe beim AEW als der zuständigen Behörde hängen bleiben würden, ist grosse Vorsicht geboten.

L. Hübler

Geht an:

HH. Prof. R. Bindschedler, EPD
Dr. H. von Arx, EPD
Dr. J.M. Pictet, AWF
Dr. R. Madöry, HA
Prof. C. Zangger, AEW
Dr. B. Hausherr, AEW



Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft
Office fédéral de l'économie énergétique
Ufficio federale dell'economia energetica

☎ 031 - 61 56 11

VAT Aktiengesellschaft für
Vakuum-Apparate-Technik

9499 H a a g

Ihr Zeichen
V. référence
V. referenza

15165/GU

Gegenstand/Objet/Oggetto:

Ihre Nachricht vom
V. communication du
V. comunicazione del

Unser Zeichen
N. référence
N. referenza

218.810
Hü

Rückfrage
☎ Rappel
Richiamo

031/
61 56 40

3001 Bern, Postfach
Kapellenstrasse 14

12. August 1977

Ausfuhrgesuch für 1 Vakuumanlage

Sehr geehrte Herren,

Auf Ersuchen der Sektion Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung haben Sie ihr Ausfuhrgesuch über "1 Vakuumanlage für die Verdampfung und Sublimation von UF 6" mit Brief vom 21.6.1977 auch dem Amt für Energiewirtschaft zur Stellungnahme unterbreitet.

Anlässlich der Sitzung vom 11. Juli haben die Herren Schertler und Tinner den Vertretern des AEW und den ebenfalls beigezogenen Vertretern des Politischen Departementes und der Handelsabteilung das Projekt im Detail erläutert.

Aufgrund der dadurch erhaltenen Informationen wurde Ihre Anfrage amtsintern und mit den Vertretern des Politischen Departementes und der Handelsabteilung einer gründlichen Prüfung in bezug auf die Bestimmungen des Atomsperrvertrages und des Londoner Club unterzogen.

Bitte unser Zeichen in der Antwort angeben
Prière d'indiquer notre référence dans la réponse
Pregasi indicare nostra referenza nella risposta

In einem Brief nur eine Angelegenheit behandeln
Ne traiter qu'un seul objet par lettre
Pregasi trattare un solo oggetto per lettera

Korrespondenzen bitte an das Amt, nicht persönlich adressieren
Prière d'adresser toute correspondance directement à l'office
Indirizzare inpersonalmente all'ufficio

- 2 -

Somit können wir Ihnen im Einvernehmen mit den erwähnten Stellen den folgenden Bescheid geben:

Die von der Schweiz bezüglich des Exports von nuklearen Aus-rüstungen eingegangenen Verpflichtungen stehen der von Ihrer Firma geplanten Ausfuhr nicht entgegen, sofern absolute Ge-währ besteht, dass die Anlage keine der folgenden Komponen-ten aufweist: (Aufzählung in der Originalsprache)

- gaseous diffusion barrier
- gaseous diffuser housings
- gas centrifuge assemblies, corrosion-resistant to UF 6
- jet nozzle separation units
- vortex separation units
- large UF 6 corrosion-resistant axial or centrifugal com-pressors
- special compressor seals for such compressors.

Was die zur Zeit noch nicht vollziehbare Kontrolle des Ex-ports von technologischen Kenntnissen im Bereich der Kernener-gie anbelangt, wäre eine Prüfung Ihres Gesuches erst bei Vor-liegen der entsprechenden rechtlichen Grundlagen möglich, was voraussichtlich im Verlaufe des nächsten Jahres der Fall sein wird.

Somit steht auch diesbezüglich der von Ihnen geplanten Aus-fuhr zur Zeit nichts entgegen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

EIDG. AMT FUER ENERGIEWIRTSCHAFT
Der Vize-Direktor

Zangger

- AX/hä

Bern, den 22. Februar 1979.

VertraulichNotiz für Frau Hüsler und Herrn Laug, AEW

Einige Ideen zum Teil 2 des
Berichtes über den Besuch der
US-Delegation (nukleare Exporte)

1. Zu den möglichen Massnahmen

- Rechtsgrundlagen sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Atomgesetz; es ergibt sich daraus klar, dass der Bundesrat den Export einer Sache, für die eine Bewilligung vorgesehen ist, auch verbieten kann.
- Zweifellos sollte das Instrumentarium geschaffen werden, das dem Bundesrat gestattet, Fälle wie den vorliegenden überhaupt und kurzfristig zu regeln (wären die fraglichen Gegenstände in der Güterliste aufgeführt, könnte er das bereits tun).
- Es stellt sich dabei die grundsätzliche Frage, ob ein solches Instrumentarium eine generelle Regelung oder ein System für eine Lösung solcher Fragen von Fall zu Fall vorsehen sollte. Eine generelle Regelung ist klarer und übersichtlicher und eventuell innenpolitisch und sicher auch gegenüber den andern Staaten (Diskriminierungsproblem!) besser vertretbar. Ein System der fallweisen Lösung wäre anpassungsfähiger und würde uns selbst die Hände nicht gleich fest binden wie eine generelle Lösung.
- Das Instrumentarium müsste in all den Fällen helfen, welche nach dem heutigen System mit abschliessender Güterliste

nicht erfasst werden können. Diese "graue Zone" wird gebildet einerseits durch die Generalklausel "eigens für ... vorgesehen oder hergerichtet", andererseits durch die Weiterentwicklung der nuklearen Technologien, welche immer wieder neue sensitive Güter zur Folge hat.

- Wie soll diese graue Zone abgegrenzt werden? Im Hinblick auf die in der Güterliste aufgeführten "nuklearen" Güter ist das kein Problem. Hingegen wird es schwierig, die Trennungslinie gegenüber den "nichtnuklearen" Gütern zu ziehen. Müsste man auch hier zu einer Liste Zuflucht nehmen? Wenn ja, stellte sich wiederum das Problem der ständigen Ergänzung dieser Liste.
- Soll zur Lösung des Problems - egal ob bei generellem oder fallweisem Vorgehen - das "End-use-statement-System" eingeführt werden? Ist ein solches mit unserer Zollgesetzgebung überhaupt vereinbar?
- Wenn "End-use-statement-System", soll das auf sämtliche "nuklearen" Exporte angewendet (was eine vollständige Abkehr von unserer bisherigen Praxis bedeuten und eine neue Verordnung notwendig machen würde), oder soll es auf die graue Zone beschränkt werden (dann hätten wir ein gemischtes System und die Verordnung von 1978 müsste nur ergänzt werden)?
- Soll das "End-use-statement-System", falls es auf die graue Zone beschränkt bleibt, nur auf proliferationsgefährdete Länder oder Regionen oder gegenüber allen Kundenstaaten angewendet werden?
- Könnte man eventuell das vorliegende konkrete Problem durch den Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens lösen?

Oder sollte (und könnte) man überhaupt jeglichen Export, nicht nur die nuklearen, in das fragliche Land verbieten (kaum denkbar)?

2. Zum weiteren Vorgehen (kurzfristige Massnahme)

Die von den Amerikanern befolgte Methode, alle in Betracht kommenden Firmen (in der Schweiz wären es vielleicht etwa 10, zusätzlich je ein Vertreter des VSM und des Vororts) zu einem Informationsgespräch einzuladen, an welchem ihnen die Problemlage und die Verantwortung der schweizerischen Regierung sowie ihre eigene Verantwortung und die allfälligen nachteiligen Folgen kritischer Geschäfte dargelegt und erläutert werden, erscheint äusserst nützlich und sollte möglichst bald von uns auch übernommen werden.

J. W. K.

Hübler

prov. Entwurf, bzw. "Ideensammlung"

NUR FUER INTERNEN GEBRAUCH22. März 1979
Hü/ObArbeitspapier betr. nukleare Exporte nach Pakistan1. Problemstellung1.1 Grundlagen:

1.1.1 Protokollnotizen des AEW betr. Sitzung mit US-Delegation vom 9.2.1979

1.1.2 Notiz des EPD für den Dep.chef vom 8.3.1979, betr. Gespräch US-Geschäftsträger/Weitnauer

1.1.3 Aktennotiz von Arx vom 8.3.1979 betr. Gespräch Brown (GB)/von Arx

1.2 Ansicht AEW

Nach Ansicht des AEW kann es sich die Schweiz nicht leisten, bei den Bemühungen zur Verhinderung der Atomwaffenpläne Pakistans abseits zu stehen.

Deshalb sind vor allem in zwei Richtungen Vorkehrungen zu treffen, nämlich:

1.2.1 Untersuchung und Lösung des konkreten Falles (Firmen VAT und Cora und ev. noch andere)

1.2.2 Schaffung eines wirksamen Instrumentariums für allfällige künftige Fälle dieser Art.

2. Kurzfristige Behandlung des Falles Pakistan2.1 Verschaffung zusätzlicher Informationen (dringend nötig)

2.1.1 Von den Firmen direkt (wie?)

2.1.2 Schweizerische Botschaft in Islamabad

2.1.3 Verwaltungsstrafrechtliche Untersuchung

2.1.4 Exportstatistiken (streng geheim, vermutlich im Rahmen eines Strafverfahrens einzusehen)

2.1.5 Von den Amerikanern bzw. Engländern

2.1.6 Kurzfristige Einberufung des Londoner Clubs

2.1.7 Kontaktierung der anderen möglichen Lieferländer (F, BRD, NL, I, GB)

2.2 Verhindernde Eingriffe

2.2.1 Besuch von Bundesvertretern bei VAT und Cora

2.2.2 Einladung von verschiedenen Firmenvertretern zu Gespräch
(Ermittlung von vermutlich zur Herstellung von Ausrüstungen für Anreicherungsanlagen befähigte Firmen über Vorort und VSM)

2.2.3 Einleitung eines Untersuchungsverfahrens über Bundesanwaltschaft gestützt auf Strafbestimmungen des AtG. und des Zoll-G. (nur auf begründeten Verdacht hin, dass bewilligungspflichtige Güter ohne Bewilligung bzw. unter Falschdeklaration exportiert wurden).
Verlauf der Untersuchung auf 2 Wegen möglich

- BA weist Zoll an, Verdachtsmeldung an Hauptzollämter herauszulassen → strenge Kontrollen der Exporte der betr. Firma
- BA weist BuPo an, Betriebe zu durchsuchen.

2.2.4 = 2.1.6

2.2.5 Kontaktierung der pakistanischen Regierung zwecks Verhandlungen über Kooperationsabkommen, unter Androhung der Einstellung sämtlicher Lieferungen und Verbot der Consulant-Tätigkeit (sofern dies rechtlich möglich).

2.3 Rechtsgrundlagen

2.3.1 AtG. Art. 4 Abs. 3 und 5 (vermutlich nicht direkt anwendbar) → V über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Bereich der Atomenergie erfasst nur in der Liste enthaltene Ausrüstungen und Materialien

2.3.2 AtG. Art. 34 Abs. 1. Frage, ob direkt anwendbar?

Art. 34

Verletzung
von Geheim-
nissen

¹ Wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände betreffend die friedliche Verwendung der Atomenergie, die im Interesse der Berechtigten oder mit Rücksicht auf völkerrechtliche Vereinbarungen geheimgehalten werden, auskundschaftet, um sie Unbefugten bekannt oder zugänglich zu machen oder die so erhaltenen Kenntnisse selbst unbefugt zu verwenden,

wer vorsätzlich solche Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände Unbefugten bekannt oder zugänglich macht,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

In schwersten Fällen, insbesondere wenn der Täter im Interesse einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihrer Agenten handelt, kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Zur Erläuterung dieses Artikels siehe folgenden Text aus der Botschaft des Bundesrates vom 8.12.58 zum Entwurf AtG.

"Verletzung von Geheimnissen

Schon heute ist die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen nach Art. 162 des Strafgesetzbuches und der wirtschaftlichen Nachrichtendienst nach Art. 273 des Strafgesetzbuches strafbar. Die rechtswidrige Offenbarung von Amtsgeheimnissen fällt unter Art. 320 des Strafgesetzbuches. Im Rahmen des Staatsverträge über die Zusammenarbeit im Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie werden jedoch vertrauliche Informationen ausgetauscht, die sich nicht unter den Begriff des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses subsumieren lassen. Deshalb ist die Schaffung eines besonderen Tatbestandes, wie ihn Art. 33 (des Entwurfs, 34 des Gesetzes) vorsieht notwendig."

2.3.3 Atomspenvertrag

2.4 Was kann bzw. soll nach Meinung AEW sofort gemacht werden:

- 2.4.1 : 2.1.1 bzw. 2.2.1 Frage, ob dabei etwas heraus schaut und nicht nur die Firmen gewarnt werden und mögliche strafbare Handlungen verstecken können.
- 2.4.2 : 2.1.2 wurde unseres Wissens von Herrn von Arx schon in die Wege geleitet
2.1.5 könnte versucht werden, ebenfalls 2.1.7
- 2.4.3 : 2.2.2 auf jeden Fall machbar, Frage nur ob dies kurzfristig etwas bringt oder ob nicht besser zugewartet werden soll, bis Orientierung über das Instrumentarium zur Behandlung solcher Fälle möglich.
- 2.4.4 : 2.2.3 Nur möglich wenn begründeten Verdacht, bzw. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Nach heutigen Kenntnissen unverhältnismässig.
- 2.4.5 : 2.2.4 bzw. 2.1.6 sollte überlegt werden. Ein aktiver Schritt für die Non-Proliferationsbestrebungen könnte der schweizerischen Glaubwürdigkeit nicht schaden.
- 2.4.6 : 2.2.5 Frage die von EPD und HA zu untersuchen und zu entscheiden wäre

2.5 Zuständigkeit, bzw. Federführung

Es ist zu berücksichtigen, dass Zuständigkeit AEW erst bei Vorliegen eines konkreten Gesuches gegeben. Ebenfalls wäre AEW bei Vorliegen begründeten Verdachts zuständig, BA einzuschalten.
Für kurzfristiges Handeln, wo es um "Image" der Schweiz geht, gemeinsames Vorgehen unter Federführung EPD.
Zur Vorbereitung längerfristiger Massnahmen (Instrumentarium, gesetzl. Grundlagen) Federführung AEW.

3. Längerfristige Möglichkeiten bzw. Schaffung eines Instrumentariums

3.1 Ergänzung der Ausführungsbest. z. AtG.

3.1.1 Ergänzung von Anh. 2 der V über Begriffsbest. und Bewilligungen im Bereiche der Atomenergie zur Erfassung der sog. "Grey-area"
 2 Möglichkeiten:-Laufende Ergänzung nach neuesten techn. Entwicklung
 -Schaffung einer "Generalklausel"

3.1.2 Ausführungsbesimmungen zu Art. 34 AtG. (dadurch könnte ^{ev.} Vorbehalt betr. Technologietransfer aufgehoben werden).

3.2 Schaffung eines Bundesgesetzes z.B. "gegen die Verbreitung von Kernwaffen".

gestützt auf Art. 41 BV.

Analog zum Kriegsmaterialgesetz sollte der Bund die Oberaufsicht über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von sämtlichem Material, des zur Herstellung von Kernwaffen benützbar ist, ausüben.

Es ist ein Verhältnisblödsinn, zu wissen, welche Firma was für konventionelle Waffen herstellt und vertreibt und über Spitzentechnologien, die weitaus gefährlicher eingesetzt werden können, völlig im Dunkeln zu schweben. Anstatt eines neuen Gesetzes Möglichkeit zu Ergänzung AtG. oder Kriegsmaterial-G. zu prüfen.

3.3 Schlussbemerkung

Anschliessend an den letzten Satz von 3.2 sei festgehalten, dass der konkrete Fall die totale Unfähigkeit des Bundes rasch zu wirksamem Handeln in einem ernst zu nehmenden Fall aufgedeckt hat. Diese Unfähigkeit ist auf fehlende gesetzliche Grundlagen und auf technischen Unkenntnis zurückzuführen.

Um nicht weiterhin so hilflos dazustehen muss innert nützlicher Frist ein Instrumentarium zur vorbeugenden Erfassung derartiger Fälle geschaffen werden. D.h. der Bund muss sich eine Uebersicht darüber verschaffen,

- was für Gegenstände aus dem Sektor von sensitiven Anlagen in der Schweiz hergestellt werden und
- von wem sie hergestellt werden.

Erst dann wird eine wirkungsvolle Kontrolle der Ausfuhren möglich sein.

21. März 1979 L. Hüsler



Lang

dodis.ch/54240

Hu

Bern, den 14. Mai 1979

La / Le

Aktennotiz für den Herrn Departementsvorsteher betr.

"NUKLEARE EXPORTE NACH PAKISTAN"

In der Notiz für den Bundesrat vom 8. Mai 79 zum gleichen Thema sind die technischen und legalen Probleme dargestellt worden, die sich im Zusammenhang mit den getätigten und noch zu tätigen Exporten nach Pakistan ergeben haben; die Rechtslage ist als eindeutig erachtet worden: Die Firmen haben keine illegalen Exporte vorgenommen.

Nicht behandelt worden sind aber die politischen Aspekte, von denen einige nun in dieser Aktennotiz beleuchtet werden sollen.

- Als erstes ist ein verstärkter Druck der Amerikaner zu erwarten, sei es im Zusammenhang mit den zwei schweizerischen Ausfuhrgesuchen für die Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (die gegenwärtig in der US-Administration hängig sind), sei es sogar mit der Androhung eines Kernbrennstoffembargos, was allerdings weniger wahrscheinlich ist, da auch amerikanische Firmen nach Pakistan geliefert haben sollen.
- Die US könnten ferner im Rahmen des Londoner Klubs versuchen, Druck auszuüben.

Falls Pakistan einen eigenen nuklearen Sprengkörper zur Explosion bringt, könnten die Folgen allerdings beträchtlich sein, denn die Schweiz würde mit der "nuklearen Aufrüstung" dieses Landes in Zusammenhang gebracht werden und

- würde die Glaubwürdigkeit als aufrichtiges Nicht-Proliferationsland verlieren;
- man könnte sogar versuchen, ihr einen Bruch des Atomsperrvertrags vorzuwerfen;
- sie würde nicht mehr mitreden können, wenn es darum geht, den Standpunkt der "Nicht-Proliferations-Gemässigten" gegen beide

- 2 -

Extreme zu verteidigen.

- Innenpolitisch können die Folgen nicht abgeschätzt werden, aber man erinnere sich an den traumatischen Zustand der Kanadier nach der Zündung der indischen Bombe.



Fried
Bern, den 15. Mai 1979

Pd/Ro

Herrn Bundesrat Ritschard

Pakistan-Geschäft

1. Fakten

- 1.1 Am 21.6.77 stellte die V.A.T. ein Ausfuhrgesuch für eine Vakuumanlage, die nach Pakistan geliefert werden sollte. Diese Anlage soll Bestandteil einer für die Anreicherung von Uran vorgesehene Isotopentrennungsanlage sein.
- 1.2 EPD, HA, AWF und AEW prüften das Gesuch im Lichte des Atomsperrvertrages (NPT) und der Richtlinien des Londoner-Clubs (LC1) und kamen zum Schluss, dass der Ausfuhr nichts entgegenstehe. Dies wurde der VAT am 12.8.77 mitgeteilt.
- 1.3 Am 1.7.78 trat die neue V über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen in Kraft (SR 732.11).
- 1.4 Offenbar in der 2. Hälfte des Jahres 1978 wurde die Anlage geliefert.
- 1.5 Infolge eines Hinweises der USA, die einen Missbrauch der gelieferten Gegenstände für die Atomwaffenherstellung befürchten, überprüften EPD, HA und AEW die Angelegenheit erneut.

2. Bisherige Folgerungen der Bundesbehörden

- 2.1 Das AEW kam 1977 zum Schluss, dass zwar der Missbrauch der Anlagen gem. Ziffer 1.5 im Bereich des Möglichen liege und dass die Ausfuhr der Anlage im Lichte der rechtlichen und technischen Grundlagen wohl einen Grenzfall bilde, dass sich aber eine Erschwerung der Ausfuhr mit den damaligen rechtlichen Mitteln nicht ohne weiteres begründen lasse.

2.2 Dieser Standpunkt, mit dem EPD und HA einverstanden sind, wurde anfangs Mai 1979 bestätigt. In der Notiz an den Bundesrat vom 8. Mai 1979 heisst es, dass die vom LCl vereinbarte Liste nur rudimentäre Angaben enthalte, dass wir in der CH nicht alle Komponenten erfassen könnten (weil unser Kontrollsystem auf den Zollpositionen beruhe, die man seinerzeit nicht ändern wollte), dass unser Kontrollsystem politisch wohl nicht dem Sinn der Richtlinien des LCl entspreche. Trotzdem dürfe die fragliche Ausfuhr getätigt werden, weil:

- die gelieferte Anlage mit dem eigentlichen Trennvorgang nichts zu tun habe,
- die verwendete Technologie sog. konventionelle Technologie sei und
- die gelieferten Komponenten nicht wesentliche kritische Bestandteile seien.

3. Mit dieser Argumentation stecken wir den Kopf in den Sand

3.1 Sowohl nach dem NPT wie nach den Richtlinien des LCl soll von den Mitgliedsländern alles getan werden, um die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Mit unserer Verordnung vom 17. Mai 1978 (SR 732.11), in Kraft getreten am 1. Juli 1978, kommen wir dieser Verpflichtung nur mangelhaft nach. Das Abstellen auf Zollpositionen ist ungenügend; die Zollpositionen tragen den sicherungsspezifischen Anliegen zu wenig Rechnung.

3.2 Die bisherige Auslegung der vom LCl aufgestellten Liste ist zu engherzig. Diese Richtlinien bestimmen unter anderem folgendes: Anlagen ..., die eigens für die Trennung von Uranisotopen vorgesehen oder hergerichtet sind, umfassen jeden der wesentlichen Ausrüstungsgegenstände, die eigens für den Trennvorgang vorgesehen oder hergerichtet sind. Dazu gehören ... (es folgt eine Aufzählung). Diese Aufzählung wurde bis jetzt von den Bundesbehörden als abschliessend angesehen, was aber m.E. aufgrund des unterstrichenen Teils des Satzes, dem Text der Richtlinien ("Erläuterungen zu bestimmten Gegenständen in der obigen Liste

sind als Beilage beigefügt") und nach Sinn und Geist des NPT und des LCl nicht zugänglich ist. Zusammen mit der angeführten Argumentation (die Anlagen seien konventionell und hätten mit dem eigentlichen Trennvorgang nichts zu tun) können praktisch alle verbotenen Anlagen geliefert werden, wenn man sie nur in genügend Bestandteile zerlegt. Tatsache bleibt, dass die gelieferten Anlagen als zukünftige Bestandteile einer Anreicherungsanlage geliefert wurden, die für kriegerische Zwecke missbraucht werden kann (wird).

4. Folgerungen

- 4.1 M.E. haben wir 1977 den betroffenen Firmen eine unrichtige Auskunft erteilt, auf die sie sich für ihre bisherigen Exporte verlassen haben. Mit der Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen von 1978 hat sich aber die rechtliche Situation geändert, so dass sich die Firmen nicht mehr ohne weiteres auf unseren Brief von 1977 stützen können.
- 4.2 Es sollte m.E. verfügt werden, dass die in Frage stehenden Firmen ihre, im Zusammenhang mit dem Bau der Anreicherungsanlage stehenden Tätigkeiten in Pakistan sofort einzustellen haben, dies unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des Atomgesetzes.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, ich bin sicher, dass das Geschehene dem Sinn und Geist des NPT und des LCl widerspricht. Aber ich bin nicht ganz sicher, ob meine Notiz rechtlich einwandfrei ist; die mir zur Verfügung stehende Zeit war zu knapp, die Materie zu komplex. Ich bitte Sie, darauf hinzuwirken, dass die relativ unbefangenen Juristen der Justizabteilung oder der Bundesanwaltschaft die Sache überprüfen, bevor der Bundesrat seinen Entscheid trifft.

Pfund